

**Satzung der Stadt Haan über die 1. Änderung der Satzung über
das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen
Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße
(Friedhofsatzung)
vom**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in ihrer zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am die nachstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße vom 24.10.2003 beschlossen.

§ 1

Das Inhaltsverzeichnis wird ab Abschnitt VI. wie folgt neu gefasst:

VI. Grabmale und Einfassungen

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Zustimmungserfordernis
- § 23 Fundamentierung und Befestigung
- § 24 Unterhaltung
- § 25 Anlieferung
- § 26 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 27 Allgemeines
- § 28 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 29 Vernachlässigung und Entziehung

VIII. Friedhofshalle und Trauerfeiern

- § 30 Benutzung der Friedhofshalle
- § 31 Trauer- und Gedenkfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

§ 2

§ 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b wird um die Worte „oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen“ ergänzt.

§ 3

In § 11 Abs. 2 wird der Text unter Buchstabe d durch das Wort „Rasenfamiliengrabstätte“ ersetzt.

§ 4

In § 13 „Familiengrabstätten“ wird der Absatz 11 neu eingefügt

(11) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Familiengrabstätten als Rasengrabstätten für Erdbestattungen vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch den Friedhofsgärtner; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte wird durch eine beschriftete Steinplatte gewährleistet, welche durch die Stadt verlegt wird.

§ 5

In § 19 Absatz 1 wird die Textpassage „sowie eine Familiengrabstätte mit freien Gestaltungsmöglichkeiten“ ersatzlos gestrichen.

§ 6

§ 22 wird ersatzlos gestrichen.

§ 7

§ 30 wird ersatzlos gestrichen.

§ 8

§ 23 wird § 22

§ 24 wird § 23

§ 25 wird § 24

§ 26 wird § 25

§ 27 wird § 26

§ 28 wird § 27

§ 29 wird § 28

§ 31 wird § 29

§ 32 wird § 30

§ 33 wird § 31

§ 34 wird § 32

§ 35 wird § 33

§ 36 wird § 34

§ 37 wird § 35

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.